

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation nach DIN 2303

Q2	BK1	221	2026
----	-----	-----	------

Der Betrieb

ZASTROVA, a.s.
SNP 86
061 01 Spišská Stará Ves
SLOWAKEI

hat auf Antrag und nachfolgender Betriebsprüfung nachgewiesen, dass er die Qualitätsanforderungen an Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte durch Schweißen/Hartlöten/thermisches Spritzen erfüllt.

Auf Grundlage dieser Herstellerqualifikation ist er berechtigt, an wehrtechnischen Produkten der

Klasse Q 1 - mit allgemeinen Anforderungen
Klasse Q 2 - mit besonderen Anforderungen

relevante Arbeiten der **Bauteilklasse BK1** in den Prozessen

121 Unterpulverschweißen mit Massivdrahtelektrode
 131 Metall-Inertgasschweißen mit Massivdrahtelektrode
 135 Metall-Aktivgasschweißen mit Massivdrahtelektrode
 141 Wolfram-Inertgasschweißen mit Massivdraht- oder Massivstabzusatz

an den Werkstoffgruppen ausführen

DIN CEN ISO/TR 15608: 1.1, 1.2, 1.4, 2.2, 3.1, 22.3

Auflagen und Bemerkungen

gemäß Rückseite

Aufsichtsperson / Fachverantwortlicher

Stanislav Schwing, geb. am 05.11.1968, EWE

Vertreter

Jaroslav Jabrocký, geb. am 12.02.1986, IWE
 Anton Kanda, geb. am 02.11.1988, IWE

Geltungsdauer der Bescheinigung

vom 07.07.2026 bis zum 06.07.2029

ausgestellt am

13.07.2026

Anerkannte Stelle

GSI - Gesellschaft für Schweißtechnik International mbH
 Niederlassung SLV Hannover

Dipl.-Ing. Schnoy



Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist auf Anforderung vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem Auftraggeber vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Zulassung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlasst.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Zulassung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Herstellerqualifikation weiterhin bescheinigt werden soll.

Auflagen und Bemerkungen:

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. zivile Leitstelle
3. z.d.A. (Kopie)